

# Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des Doktoratsstudiums „PhD-Programm Psychologie“ am Standort Wien der Sigmund Freud Privatuniversität

Auf Antrag der Sigmund Freud Privatuniversität vom 03.08.2018 führte die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) ein Verfahren zur Akkreditierung des Doktoratsstudiums „PhD-Programm Psychologie“ am Standort Wien gem § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) BGBl I Nr. 74/2011 idgF iVm § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG) BGBl. I Nr. 74/2011 idgF und iVm § 17 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO) idgF durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

## 1 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner 55. Sitzung am 03.07.2019 entschieden, dem Antrag der Sigmund Freud Privatuniversität vom 03.08.2018 auf Akkreditierung Doktoratsstudiums „PhD-Programm Psychologie“ am Standort Wien stattzugeben. Die Entscheidung wurde am 18.07.2019 vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung genehmigt. Die Entscheidung ist seit 25.07.2019 rechtskräftig.

## 2 Kurzinformationen zum Akkreditierungsantrag

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Sigmund Freud Privatuniversität (kurz: SFU)
Standort/e der Einrichtung	Wien, Linz, Berlin, Mailand, Laibach, Paris
Rechtsform	GmbH
Erstakkreditierung	31. 08. 2005

Letzte Verlängerung der Akkreditierung	31.08. 2015
Anzahl der Studierenden	4.271 (WS 2018/2019 <sup>1</sup> )
Akkreditierte Studien	17
<b>Informationen zum Antrag auf Akkreditierung</b>	
Studiengangsbezeichnung	PhD-Programm Psychologie
Studiengangsart	Doktoratsstudium
ECTS-Punkte	180
Regelstudiedauer	6 Semester
Organisationsform	Vollzeit
Anzahl der Studienplätze	Max. 30 Studierende pro Studienjahr; 90 Studierende im Vollausbau
Akademischer Grad	Doctor of Philosophy in Psychologie, abgekürzt PhD in Psychologie
Verwendete Sprache	Deutsch
Standort	Wien
Studiengebühr	€ 4.400,-/Semester (€ 26.400,-/Gesamt)

### 3 Kurzinformation zum Verfahren

Die Sigmund Freud Privatuniversität beantragte am 03.08.2018 die Akkreditierung Doktoratsstudiums „PhD-Programm Psychologie“ des am Standort Wien. Mit Beschluss vom 23.01.2019 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle in der Gutachter/innen-Gruppe
Prof. <sup>in</sup> Dr. <sup>in</sup> Roselind Lieb	Universität Basel	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation/Vorsitzende der Gutachter/innen-Gruppe
Prof. Dr. Dr. Uwe Wolfradt	Universität Halle-Wittenberg	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Dr. <sup>in</sup> Nina Höhne	Zentrum für Digitalisierung Bayern	Gutachterin mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Mag. <sup>a</sup> Verena Dresen-Winkler	Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik	Studentische Gutachterin (Doktorandin Psychologie)

<sup>1</sup> Daten Statistik Austria (April 2019). Die Anzahl der Studierenden umfasst, laut Statistik Austria Studiengänge in Österreich und im Ausland.

Am 21.03.2019 fand ein Vor-Ort-Besuch (VOB) der Gutachter/innen und der Vertreter/in der AQ Austria in den Räumlichkeiten der SFU am Standort Wien statt. Der Antrag in der Version vom 06.12.2018, inkl. Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch vom 18.03.2019 und Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch vom 27.03.2019 waren Gegenstand der Begutachtung.

Das Board der AQ Austria entschied in der 55. Sitzung am 03.07.2019.

## 4 Antragsgegenstand

### **Antragsgegenstand** (Auszüge aus dem Antrag - kursivgesetzt):

Die Antragstellerin orientiert sich in der Konzeption des PhD-Programmes an den PhD-Programmen amerikanischer und englischer Universitäten. Demzufolge wird das Studium in zwei Studienphasen konzipiert: In der ersten Studienphase, die, so die Antragstellerin, *idealerweise im ersten Studienjahr absolviert wird, steht der Erwerb von Schlüsselkompetenzen zur Organisation und selbständigen Durchführung von wissenschaftlicher Forschung bzw. die Konzeption von forschungsgeleiteter Lehre im Vordergrund.* Insbesondere, so die Antragstellerin, soll *diese Eingangsphase die Absolventen und Absolventinnen aber auch für eine spätere berufliche Tätigkeit im Kontext des Managements von wissenschaftlichen Ausbildungs- und Forschungsprozessen qualifizieren.* Weiters wird ausgeführt, dass *der Übertritt in die zweite Studienphase von der Approbation eines nach internationalen Gepflogenheiten der Forschungsfinanzierung ausgerichteten Projektantrags abhängig gemacht wird.* Lt. Antrag ist die zweite Studienphase (Mindestdauer zwei Jahre) der *Ausarbeitung dieses von einer aus der Studienprogrammleitung und externen Fachleuten bestehenden Jury genehmigten individuellen Forschungsprojekts vorbehalten. Zu Beginn von Studienphase 2 ist dann auch eine formelle Betreuungsvereinbarung abzuschließen.*

Insgesamt ist das Studium in sechs Module gegliedert:

- Modul 1: Projektantrag (10 ECTS-Punkte)
- Modul 2: Wissenschaftshandeln (10 ECTS-Punkte)
- Modul 3: Lehren (10 ECTS-Punkte)
- Modul 4: Forschungskolloquium (20 ECTS-Punkte)
- Modul 5: Einbindung in die Scientific Community (20 ECTS-Punkte)
- Modul 6: Forschungsprojekt (110 ECTS-Punkte)

### **Einbindung in das wissenschaftliche Forschungsumfeld der Antragstellerin** (Auszüge aus dem Antrag - kursivgesetzt):

Das Doktoratsstudium wird von der Antragstellerin fachwissenschaftlich den Sozialwissenschaften zugeordnet. Die Antragstellerin legt dar, dass es der Fakultät für Psychologie in den neun Jahren seit Bestehen gelungen sei, ein *klar akzentuiertes Forschungsprofil zu entwickeln, das sowohl am Output an wissenschaftlichen Publikationen als auch an der kompetitiven Einwerbung von Drittmitteln abzulesen sei.* Dabei seien es vor allem zwei Forschungsschwerpunkte, die sich aus Sicht der Antragstellerin als *kohärenter Zusammenhang darstellen lassen.* Im Konkreten werden von der Antragstellerin die Forschungsschwerpunkte *Kulturpsychologie und Wissenschaftsgeschichte, sowie Klinische Psychologie und Medien* genannt.

### **Qualifikationsziele** (Auszüge aus dem Antrag - kursivgesetzt):

*Das PhD-Programm vermittelt Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, wie sie unter Level 8 des Europäischen Qualifizierungsrahmens festgehalten sind: Die Studierenden verfügen über den wissenschaftlichen Standards des Faches Psychologie gemäße Spitzenkenntnisse in jenen Forschungsfeldern, die sie im Rahmen ihres PhD-Projekts bearbeitet haben und darüber hinaus auch über grundlegende organisatorische wie in rechtlicher Hinsicht relevante Kenntnisse über Struktur und Funktion des europäischen Hochschulwesens sowie der nationalen und internationalen Systeme bzw. Programme der öffentlichen Forschungsfinanzierung.*

*Die Studierenden verfügen über weitest fortgeschrittene und spezialisierte Fertigkeiten und Methoden zur Lösung zentraler Fragestellungen in den von ihnen bearbeiteten Forschungsfeldern, d. h., dass sie zur Entwicklung der Wissenschaften in ihrem Bereich einen wesentlichen Beitrag zu leisten imstande sind; darüber hinaus verfügen sie über profunde Kenntnisse in der Praxis der Lehre, d. h., dass sie über Erfahrungen verfügen sowohl im Hinblick auf die Vorbereitung und Durchführung als auch auf die Evaluierung von Lehrveranstaltungen sowie in Hinblick auf die Betreuung von studentischen Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterthesen).*

## 5 Begründung der Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat entschieden, dem Antrag auf Akkreditierung des „PhD-Programme Psychologie“ stattzugeben. Das Board der AQ Austria stützte seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen in der Version vom 06.12.2018, den Nachreichungen vom 18.03.2019 und 27.03.2019, dem Gutachten vom 24.04.2019 sowie der Stellungnahme der Antragstellerin vom 14.05.2019. Die Beurteilungen im Gutachten sind vollständig und nachvollziehbar. Die Gutachter/innen kommen im Gutachten vom 24.04.2019 zum Ergebnis, dass alle Prüfkriterien, mit Ausnahme des Prüfkriteriums § 17 Abs 1 lit h, als erfüllt zu bewerten sind.

Zu Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit h wird festgehalten, dass es aus Sicht der Gutachter/innen nicht möglich sei, das Studium mit einer kumulativen Dissertation, die den Anforderungen der Antragstellerin entspricht, im Rahmen der Mindeststudienzeit erfolgreich abzuschließen. Aus Sicht der Gutachter/innen geht aus den nachgereichten Unterlagen hervor, dass 50% der Studierenden eine kumulative Dissertation anstreben werden. Die mit der kumulativen Dissertation verbundenen Anforderungen umfassen aus Sicht der Gutachter/innen (zumindest) 4 peer-review Publikationen in Erstautor/innenschaft, wobei für den Abschluss der Dissertation zwei Publikationen bereits erschienen bzw. zur Publikation angenommen sein müssen.

In den Antragsunterlagen ist dargelegt, dass mit dem eigenen Forschungsprojekt erst im 3. Semester begonnen werden kann. Dies wurde aus Sicht der Gutachter/innen auch von Vertreter/innen der Antragstellerin beim Vor-Ort-Besuch bestätigt. Darüber hinaus haben die Studierenden aus gutachterlicher Sicht nur 3,5 Semester Zeit um die geforderten Publikationen zu verfassen, da vom 6. Semester 12 Wochen für Begutachtung und Defensio abgezogen werden müssen.

Die Gutachter/innen argumentieren ergänzend, dass der Workload im Zusammenhang mit einer kumulativen Dissertation für Studierende, die unter Auflagen zugelassen wurden und daher zusätzliche Lehrveranstaltungs-Leistungen erbringen müssen, zu hoch angesetzt sei.

Die Gutachter/innen halten daher für dieses Kriterium zusammenfassend fest, dass der Workload für Studierende, die die Aufnahmekriterien/Grundvoraussetzungen für die Aufnahme

in das Doktoratsstudium noch nicht erfüllen und daher zusätzliche Lehrveranstaltungsleistungen erbringen müssen, zu hoch angesetzt ist; zudem ist aus gutachterlicher Sicht für 50% der Studierenden (Studierende mit kumulativer Dissertation) das Studium in der Mindeststudiendauer (Regelstudienzeit) von 3 Jahren nicht realisierbar.

Die Antragstellerin greift in ihrer Stellungnahme vom 14.05.2019 die kritischen Punkte aus dem Gutachten auf und weist zudem auf einen Faktenfehler hin. Aufgrund der Gegenüberstellung von Gutachten und Stellungnahme wird festgehalten, dass die Beurteilungen im Gutachten grundsätzlich vollständig und nachvollziehbar sind.

Die von den Gutachter/innen getroffene Aussage, dass ein erfolgreicher Abschluss des geplanten Doktoratsstudiums in Mindeststudienzeit für Studierende, die eine kumulative Dissertation anstreben, aufgrund der damit verbundenen Anforderungen nicht möglich sei, wird in der Stellungnahme entkräftet.

Die Bedenken der Gutachter/innen werden zudem dadurch entkräften, dass an keiner Stelle im Akkreditierungsantrag in der Version vom 06.12.2018 angegeben wurde, dass 50% aller potentiell Studierenden das PhD-Studium im Wege einer kumulativen Dissertation abschließen werden.

In Zusammenhang mit dem Verweis auf die Absolvierung des Studiums in Mindeststudienzeit (6 Semester) ist darauf hinzuweisen, dass bereits in den Antragsunterlagen in der Version vom 06.12.2018 auf eine mögliche Maximalstudienzeit von 12 Semestern (6 Jahre) verwiesen wird. So ist zudem in der Prüfungsordnung festgehalten, dass das Studium eine (Mindest-)Dauer von drei Jahren (6 Semester) umfasst bzw. dass das Studium binnen sechs Jahren (12 Semester) abgeschlossen sein muss. Auch wird in der Stellungnahme darauf verwiesen, dass bereits mit dem Exposé, welches einen Teil der Zulassung darstellt, die Studierenden an ihrem Forschungsthema arbeiten und daher die Auseinandersetzung mit dem Forschungsthema der PhD Thesis nicht erst mit Beginn des zweiten Studienabschnittes begonnen wird. Die Gutachter/innen haben eine Gruppe der Studierenden besonders hervorgehoben. Darunter fallen Studierende, die eine kumulative Dissertation anstreben. Ggf. befinden sich darunter Studierende, die max. 40 ECTS im Wege von Auflagen bis zum Beginn des 3. Semesters zu absolvieren haben und u.U. zusätzlich berufstätig sind. Bzgl. dieser Gruppe von Studierenden ist anzumerken, dass in der mit 27.03.2019 nachgereichten konkretisierten Prüfungsordnung festgehalten wird, dass die Studienprogrammleitung in begründeten Ausnahmefällen für den ordnungsgemäßen Abschluss von Studienphase 1 eine auf zwei Semester begrenzte Frist für die Absolvierung der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und der im Zulassungsverfahren etwaig verfügbaren Auflagen vornehmen kann.

Die Mindestanforderungen für den Abschluss des PhD-Studiums im Wege einer kumulativen Dissertation werden von der Antragstellerin in der Stellungnahme ebenfalls klargestellt. So wird in der Stellungnahme darauf verwiesen, dass eine publikationsbasierte PhD-Thesis zumindest aus vier Publikationen zu bestehen habe, die von dem/der Studierenden als Erstautor/in verfasst wurden. Zwei davon müssen in wissenschaftlichen Journalen mit peer-review-System entweder bereits erschienen oder zur Publikation angenommen sein. Dies unterscheidet sich von der Annahme der Gutachter/innen, die von vier peer-reviewed Publikationen ausgingen.

Die Verknüpfung der Aspekte kumulative Dissertation/Mindeststudiendauer/Zulassung mit Auflagen, die zur negativen Bewertung des genannten Kriteriums geführt haben, können durch die Stellungnahme entkräftet werden. Dies wird als Grund für eine abweichende Beschlussempfehlung angesehen. Das Board folgt nicht dem Beschlussvorschlag der

Gutachter/innen, sondern hat auf Basis der dargelegten Faktenfehler im Gutachten und der weiteren Erläuterungen in der Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten dem Antrag auf Akkreditierung stattzugeben.

## Zusammenfassung der Ergebnisse und Bewertungen des Gutachtens

Die Gutachter/innen fassen ihre abschließende Gesamtbeurteilung aller Prüfbereiche im Gutachten wie folgt zusammen (nachfolgend Auszug aus dem Gutachten):

„Die Antragstellerin ermöglichte den Gutachter/innen aufgrund der Antragsunterlagen (inkl. der Nachreichungen vor/nach dem VOB) sowie der Gespräche mit den Vertreter/innen der Antragstellerin beim VOB einen detaillierten Einblick in das geplante Doktoratsstudium. Die SFU strebt mit der Einrichtung des PhD-Programms in Psychologie eine Ergänzung des bestehenden Lehr- und Forschungsprofils der Fakultät für Psychologie an.

Nach eingehendem Studium der Antragsunterlagen sowie der Gespräche beim VOB kommen die Gutachter/innen zur Einschätzung, dass nahezu alle der erforderlichen Prüfkriterien erfüllt sind.

Konkrete Empfehlungen werden von den Gutachter/innen bzgl. einer kontinuierlichen Evaluation des Betreuungsschlüssels gegeben, insbesondere bei einer Verlängerung des Studiums über die Regelstudienzeit von drei Jahren hinaus. Die Gutachter/innen empfehlen der Antragstellerin zudem, den Arbeitsaufwand, der durch Einbindung der Doktoratsstudierenden in die Betreuung von Studierenden im Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie („Peermentoring“) und die Einbindung in die Lehre in den beiden Studiengängen entsteht, zu überprüfen bzw. sicherzustellen, dass eine Arbeitsbelastung von 5 ECTS-Punkten nicht überschritten wird. Zudem wird empfohlen, eine explizite Regelung für die Verlängerung der Studiendauer über die sechs Semester Mindeststudiendauer (Regelstudienzeit) hinaus zu treffen. Aufgrund der beim VOB von den Vertreter/innen der Antragstellerin thematisierten Intention, den Studiengang international gut zu positionieren und zukünftig vielleicht überhaupt in englischer Sprache anzubieten, empfehlen die Gutachter/innen zudem die Feststellung der Englisch-Kenntnisse der Studienbewerber/innen in das Aufnahmeverfahren aufzunehmen.

Nicht erfüllt ist aus Sicht der Gutachter/innen das Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit h. Aus gutachterlicher Sicht, ist es für Studierende, die eine kumulative Dissertation anstreben (was nach Planung der SFU 50% der Studierenden betreffen wird), nicht realisierbar, diese in der geplanten Mindeststudiendauer (Regelstudienzeit) von drei Jahren mit der erforderlichen Anzahl Publikationsleistung von vier Artikeln in Erstautorenschaft, wovon zwei in wissenschaftlichen Journals mit peer-review Verfahren zum Zeitpunkt der Defensio der Dissertation zumindest angenommen sein müssen, abzuschließen.

Die Gutachter/innen würdigen das Bemühen der Antragstellerin mit eigenen Lehrangeboten das wissenschaftliche Schreiben in den ersten beiden Semestern zu fördern. Jedoch muss aus Sicht der Gutachter/innen den Studierenden mehr Zeit für die Umsetzung der kumulativen Dissertation eingeräumt werden. Dies wäre z.B. dadurch möglich, wenn sich das Studium von Beginn an stärker an der Forschungsleistung der Studierenden orientieren und diese auch curricular berücksichtigt würde. So könnte die SFU Überlegungen dahingehend anstellen, bereits ab dem ersten Semester – und nicht erst nach dem dritten – die eigene Forschungs- und Publikationsleistung und somit die Dissertation der Studierenden stärker in das Zentrum des Studiums zu rücken und aktiv in das PhD-Studium aufzunehmen und zu fördern.

In Ergänzung dazu, kommen die Gutachter/innen zum Schluss, dass für Studierende, die die Aufnahmekriterien/Grundvoraussetzungen für die Aufnahme in das Doktoratsstudium noch nicht erfüllen und zusätzliche Lehrveranstaltungs-Leistungen im Umfang von 40 ECTS, vor Übertritt in den zweiten Studienabschnitt erbringen müssen, das kalkulierte Arbeitspensum aus gutachterlicher Sicht nicht realistisch und von Studierenden, neben den grundsätzlichen Anforderungen des Doktoratsstudiums, nicht zu bewältigen ist.

Vor dem Hintergrund dieser beiden genannten Feststellungen, wird das Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit h von den Gutachter/innen als **nicht erfüllt** bewertet.

Da es nach Einschätzung der Gutachter/innen nicht vertretbar ist, für mindestens 50% der Studierenden ein Studium in der Mindeststudienzeit anzubieten, in welcher das Studium aufgrund der Anforderungen – kumulative Dissertation – nicht erfolgreich abzuschließen ist, kommen die Gutachter/innen trotz Erfüllung aller anderen Prüfkriterien zu dem abschließenden Ergebnis, dass das PhD-Programm Psychologie, wie es derzeit konzipiert ist, **nicht akkreditiert werden kann.**“

## Zusammenfassung der Stellungnahme

Die Antragstellerin bedankt sich in der Stellungnahme vom 14.05.2019 bei den Gutachter/inne/n für die „[...] *eingebraachte Expertise als auch für die im Gutachten zum Ausdruck gebrachte Anerkennung der [von Seiten der Antragstellerin, Anm. AQ Austria] geleiteten Vorarbeiten.*“ Die Antragstellerin nutzt die Stellungnahme um aus ihrer Sicht bestehende Unklarheiten auf Seiten der Gutachter/innen auszuräumen und geht auf die im Gutachten dargelegten Empfehlungen im Einzelnen ein. In Hinblick auf die Bewertungen zu Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit h (Workload) räumt die Antragstellerin Faktenfehler aus und liefert ergänzende Darlegungen zu einzelnen Punkten:

### **Faktenfehler Publikationsleistung** (*Auszüge aus Stellungnahme - kursivgesetzt*):

Die Antragstellerin führt aus, dass das Gutachten auf der Annahme basiert, dass „*zumindest 4 peer-review Publikationen in Erstautorenschaft*“ gefordert wären. Die Antragstellerin verweist in der Stellungnahme darauf, dass die *Prüfungsordnung tatsächlich zumindest vier Publikationen vorschreibt, dass aber nur (mindestens) zwei Publikationen in Journalen mit peer-review-Verfahren gefordert seien.* Dies sei so in der *Prüfungsordnung (Nachreichung nach dem Vor-Ort-Besuch vom 27.03.2019)* dargelegt.

Der Hinweis auf den Faktenfehler wird von Seiten der Antragstellerin in der Stellungnahme durch Ausführungen zu einer Untersuchung im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGfP, 2016) ergänzt.

### **Angenommener Simulationswert von 50% der Studierenden – Abschluss kumulativer Dissertation** (*Auszüge aus Stellungnahme - kursivgesetzt*):

Die Antragstellerin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich bei den 50% an kumulativen Dissertationen um *eine Annahme, die für den Finanzierungsplan getroffen wurde, handle*, um zu zeigen, dass die Privatuniversität auch für ein *hohes Aufkommen von eventuell anfallenden „Open-Access-Publikationen“ finanzielle Vorsorge getroffen hat.* Die Antragstellerin betont, dass es sich bei den ausgewiesenen 50% *lediglich um einen vorweg gewählten Simulationswert handeln würde: Wie groß der Anteil der Studierenden, die*

*eine publikationsbasierte PhD-Thesis verfassen werden, tatsächlich sein wird, wird erst in der Umsetzung des Programms ersichtlich werden.*

**Zeitkriterium kumulative Dissertation** (*Auszüge aus Stellungnahme - kursivgesetzt*):

Von den Gutachter/inne/n wird, so die Antragstellerin, zu Recht auf die im Zusammenhang mit peer-review Verfahren möglichen zeitlichen Verzögerungen hingewiesen. Tatsächlich ist, so die Antragstellerin in der Stellungnahme unter Verweis auf das Gutachten, gerade zu Beginn der Publikationstätigkeit vermehrt mit sog. „rejections“ und mehreren Revisionsrunden zu rechnen. Die Antragstellerin verweist darauf, dass die Ausführungen in der aktualisierten Prüfungsordnung einen gewissen Auslegungsspielraum erlauben: Mindestens zwei Publikationen in Journalen mit peer-review sollen entweder „bereits erschienen oder zur Publikation angenommen“ sein. Die Antragstellerin erläutert in der Stellungnahme dazu weiter, dass auch solche Abreiten gewertet werden können, bei denen von den „ReviewerInnen“ sog. „minor“ oder sogar „major revisions“ verlangt werden.

**Aufnahmekriterien: Grundvoraussetzungen** (*Auszüge aus Stellungnahme - kursivgesetzt*):

Mit Bezugnahme auf die von der Antragstellerin eingereichte (bzw. nach dem Vor-Ort-Besuch nachgereichten) Prüfungsordnung inkl. Zulassungsordnung, wird in Bezug auf die Zulassung mit Auflagen festgehalten, dass Studierende, die keine grundständigen Fachkenntnisse aus Psychologie nachweisen können (also Studierende mit nicht facheinschlägigen Masterabschlüssen) nur dann in das PhD-Programm aufgenommen werden können, wenn sie im Rahmen ihrer bisherigen ordentlichen Universitätsstudien facheinschlägige Lehrveranstaltungen, insbesondere aber Lehrveranstaltungen zu sozial- und kulturwissenschaftlichen Forschungsmethoden über ein Ausmaß von zumindest 60 ECTS absolviert haben.

Unter Bezugnahme, auf den im Gutachten festgehaltenen Sachverhalt, wonach im Rahmen von Auflagen bei der Zulassung zwei Drittel der fehlenden ECTS-Punkte (also maximal 40 ECTS-Punkte) in den an der Fakultät für Psychologie der SFU eingerichteten Bachelor- und Masterprogrammen vor Eintritt in die zweite Studienphase (bezogen auf die Mindeststudiendauer, also vor dem Beginn des 3. Semesters) nachgeholt werden können, sagt die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme, dass diese Formulierung die Möglichkeit zu Missverständnissen in sich birgt. So räumt die Antragstellerin auch ein, dass es ihr nicht gelungen sei, den Umstand ausreichend zu verdeutlichen, dass es sich dabei um Auflagen handelt, deren Erfüllung Voraussetzung für die Aufnahme in das PhD- Programm ist.

## 6 Anlage/n

- Gutachten vom 24.04.2019
- Stellungnahme vom 14.05.2019